

# KUNDMACHUNG

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwoich Exenberger Gp. 2237/7

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 18.04.2024 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwoich, Planbezeichnung eb\_oerkswo0124 exenberger, im Bereich der Gp. 2237/7 KG Schwoich durch, **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Die Auflage erfolgt vom 02.05.2024 bis einschließlich 31.05.2024**

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwoich vor:

Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für Wohnnutzung mit der Signatur Index W 4, Zeitzone Z A und Dichtezone D 1.

Gemäß Verordnungstext gelten folgende Festlegungen:

Index W 4 – dezentrale Baulandreserve

Diese Bereiche können entsprechend ihrer umgebenden Baustruktur aufgefüllt werden; dabei soll der Charakter der offenen Einfamilienhausstruktur beibehalten werden. Überschreitet die Fläche der jeweiligen Baulandreserve 1000 m<sup>2</sup>, so ist die Durchführung einer gesamthaften Planung notwendig. (Überlegungen zur Struktur, Gliederung und Erschließung in Form einer Bebauungsstudie), dies gilt auch wenn nur Teile der jeweiligen Baulandreserve durch entsprechende Widmung oder Erstellung eines Bebauungsplanes zur Bebauung frei gegeben werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Die maßgeblichen Unterlagen wie Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.schwoich.at](http://www.schwoich.at) einzusehen.**

*Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.*

Der Bürgermeister:



Peter Payr



**angeschlagen am: 02.05.2024**

**abgenommen am: 31.05.2024**